Bern, den 8. Juli 1953

Vertraulich, nicht für die Presse.

An den Bundesrat

D. 890.0.W.
Dischluss einer schweizerischdeutschen Vereinbarung über den
Schuldendienst der Grenzkraftmerke am Rhein.

Wie in der Botschaft zum Londoner Abkommen über Deutsche Auslandsschulden vom 5.Mai 1953 dargelegt worden ist, überlässt dieses Abkommen auf Grund der besondern Umstände, die mit dem Betrieb der Grenzkraftwerke zusammenhängen, die Regelung der von den in Deutschland domizilierten Grenzkraftwerksunternehmungen, nämlich

der Kraftübertragungswerke Rheinfelden, Rheinfelden/Baden,

der Rheinkraftwerk Albbruck-Dogern A.G., Waldshut, und

der Kraftwerk Reckingen A.G., Reckingen,

geschuldeten laufenden und rückständigen Anleihens- und Darlehenszinsen sowie der Kapitalbeteiligungen unmittelbaren Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. Durch das multileterele Schuldenabkommen wird lediglich der Transferrehmen für die ersten 5 Jahre nach dem 1. Januar 1953 auf 5 Mio. Sfr. pro Jahr beschränkt. Entsprechend unserem Antrag vom 11. März 1953 an den Bundesrat betreffend die Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland haben im April d.J. technische Besprechungen in Anwesenheit von Gläubiger- und Schuldnervertretern stattgefunden, um als Voraussetzung für die zwischenstaatliche Transferregelung eine Einigung auf einen gemeinsamen Zahlungsplan herbeizuführen. Die auf Grund des erzielten Resultates aufgenommenen Verhandlungen führten zum beiliegenden gemeinsemen Entwurf für eine schweizerisch-deutsche Vereinbarung über den Schuldendienst der Grenzkraftwerke am Rhein. Integrierenden Bestandteil bilden zwei Briefwechsel. Durch den einen bestätigt die deutsche Bundesregierung, dass sie die von der Schuldnerseite vorgeschlagene Neuregelung des Schuldendienstes als angemessen ansieht; durch den andern wird die gegenseitige Bereitschaft festgestellt, so bald wie möglich eine mfassende Transferregelung für sämtliche Zahlungen der Grenzkraftwerke, einschliesslich der Dividenden, auf einheitlicher Vertragsgrundlage zu treffen.



I.

Schon unter dem früheren Clearingregime bestand ein Transforprivileg für die Grenzkraftwerksanleihen

- 5 % Schweizerfrankenanleihe von 1927 der Kraftübertragungswerke Rheinfelden, Rheinfelden/Baden;
- 5 1/2 % Schweizerfrankenanleihe von 1930 der Rheinkraftwerk Albbruck-Dogern A.G., Waldshut; sowie
- 4 % Schweizerfrankenanleihe von 1930 (ehemals 4 1/2 %) der Kraftwork Rockingen A.G., Reckingen.

b bedurfte unablässiger Bemühungen, um nach Kriegsende bei den Bestzungsbehörden sukzessiv Verständnis für den rechtlichen und wirtschaftlichen Sondercharakter der Grenzkraftwerke zu wecken. Erst bei den Verhandlungen vom August 1949 mit den alliierten Militärregierungen über den Abschluss des noch heute geltenden Zehlungsabkommens gelang es, eine Transferregelung für die laufenden Zinsen in der Form ciner auf 3,2 Mio.Sfr. p.a. begrenzten sog. plant rental bzw. Ent-schädigung für die Zurverfügungstellung der in der Schweiz gelegenen mlogen der deutschen Elektrizitätsunternehmungen herbeizuführen. Leider war es demals nicht möglich, den Rückständetransfer für die Leit ab Kriegsende bis 31. Dezember 1948 einzubeziehen. Die weitern Instrengungen, zu einer Verständigung über eine abschliessende Regelung des Schuldendienstes der Grenzkraftwerke zu gelangen, scheiterten om Einspruch der Alliierten Hohen Kommission, welche auch in der form der "plant rental" den Rückständetransfer als ein zu grosses räjudiz für das damals noch ungelöste allgemeine Problem des Finanztransfers ansah. Der letztmalige Verständigungsversuch vom September 1950 sah eine Erhöhung der plant rental-Quote von 3,2 auf 4,8 Mio. Mr. vor, unter der Voraussetzung, "dass die Interessen der Kraftwrksgesellschaften im Sinne der zwischen ihnen vorgängig geführten esprechungen gewahrt werden". Von Schuldnerseite wurde damals infolge der im Zusammenhang mit der Währungsumstellung erlittenen Ver-Sigensverluste die gestaffelte Abtragung der vollen Zinsrückstände on der Reduktion des Zinsfusses für die laufenden Zinsen von 5 1/2 % tei Albbruck-Dogern und 5 % bei Rheinfelden auf 4 % zur Bedingung macht. Die Allierten haben erst mit dem Londoner Schuldenabkommen en Weg zu einer abschliessenden bilateralen Lösung des Transfermoblems freigegeben.

II.

Aus den Besprechungen zwischen den privaten Parteien, d.h. wischen den Treuhändern und Obligationärvertretern einerseits und en Vertretern der schuldnerischen Gesellschaften anderseits sind blgende Regelungsvorschläge hervorgegangen: Mit Bezug auf die 5 % Sfr.-Anleihe von Rheinfelden und die 51/2 % Sfr.-Anleihe von Albbruck-Dogern ist seitens der Anleihensschuldner vorgesehen, einer Versammlung der Obligationäre zu beantagen, den Zinssatz der Anleihen auf 4 1/2 % zu ermässigen und die nückständigen Jahreszinsen in aufeinanderfolgenden Raten bis spätestens 31. Dozember 1957 abzuzahlen. Nach Tilgung der Zinsrückstände im Rahmen der bis Ende 1957 auch für die laufenden Zinsen in Anspruch m nehmenden Jahresquote von 5 Mio. Sfr. werden die Amortisationsschlungen beginnen auf Grund eines neuen Tilgungsplanes, welcher über die vertraglichen Fälligkeitstermine hinausgeht.

Wie im Jahre 1950 macht auch heute vor allem Albbruck-Dogern aus Liquiditätsgründen die nachträgliche Bezahlung der Zinsrückstände in vollen Umfange von der erwähnten Anpassung der Anleihensbedingungen abhängig. Auch die deutschen Bundesbehörden erklären sich nur auf der Frundlage einer solchen angemessenen Neuregelung der Bedingungen der inleihens- und Darlehensverträge bereit, eine Transferzusage für den Schuldendienst einschliesslich der Rückstände im Rahmen der 5 Mio.Sfr. p.a. abzugeben.

Im Falle des Kraftwerkes Reckingen stellt sich weder das Problem der Regelung von Zinsrückständen noch dasjenige der Reduktion des An-leihenszinses. Hinsichtlich der Rückzahlung des Anleihens besteht deutscherseits Bereitschaft, sich mit den schweizerischen Behörden rechtweitig über den Transfer etwaiger Tilgungsraten zu verständigen.

Auch bei den Darlehen ist eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bedingungen vorgesehen.

III.

Von den schweizerischen Gläubigervertretern ist schon bei den privaten Besprechungen und auch nachträglich dem Volkswirtschaftsdepartement gegenüber die Auffassung vertreten worden, dass auf Grund der heutigen Verhältnisse die vorliegenden Schuldnerofferten annehmber sind. In der Tat stellt der Zinssatz von 4 1/2 % nicht nur gegentber dem Londoner Schuldenabkommen, sondern auch gegenüber den deutschen Schuldnerofferten vom Jahre 1950 eine Verbesserung dar. Auch bei der Erstreckung der Tilgungsfristen für die Anleihen ist eine günstigere Regelung vorgesehen als gemäss dem Londoner Schuldenabmen. Für die rückständigen Obligationenzinsen, welche wie bereits erwähnt voll überwiesen werden, hätte nach den Londoner Abkommen zu 2/3 eine Fundierung und zu 1/3 eine Streichung zu erfolgen.

Analog der im Jahre 1950 vorgesehenen Lösung ist von den schweizerischen Gläubigervertretern verlangt worden, dass auf dem Wege einer
Beschlussfassung der in den Anleihensbedingungen vorgesehenen Gläubizergeneinschaften eine allgemein verbindliche Regelung über die Anpassung der Anleihensbedingungen getroffen werde. Der Grund hiefür
liegt in den Bestreben, bei den Grenzkraftwerksanleihen mit Rücksicht
zuf die besondern wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse eine
von der dem Londoner Schuldenabkommen zugrundeliegenden Angebotstheorie
abweichende Lösung zu erreichen.

Es zeigt sich nun aber, dass die Vorschriften des Obligationenmehts über die Gläubigergemeinschaften bei Anleihensobligationen
let.1157 ff. OR) für eine solche Beschlussfassung der Gläubigervermelungen über die Vorliegenden Schuldnerofferten zu eng sind. Der
minzige Weg, um dem Wunsch der schweizerischen Gläubigervertreter
mowie des Komitees Deutschland der Schweizerischen Bankiervereinigung
mod der Schweizerischen Vereinigung der Grenzkraftwerke am Rhein zu
mtsprechen und durch Gläubigerversammlungsbeschluss zu einer allgemein verbindlichen Regelung zu gelangen, besteht darin, dass für dieme Beschlüsse von einzelnen Vorschriften des Obligationenrechts abmwichen werden kann. Es geschicht dies nach Auffassung der Justizmbteilung am einfachsten durch eine ratifikationsbedürftige staatsmetragliche Vereinbarung, welche den einmaligen Charakter einer
solchen Gesetzesderogation Rechnung trägt.

De das Ausmass der vorgesehenen Zinsreduktion sich von vornhemin im gesetzlichen Rahmen hält, beschränken sich diese Abweichungen mid die Dauer der Zinsfussermässigung sowie die Fristerstreckung für die Stundung der Zinsrückstände und die Tilgungen gemäss Art.1170 OR (vgl.Art.2, lit. a-c der Vereinbarung).

Ferner erwies sich die Aufnahme einer Klausel als notwendig, mach bei der Berechnung der Mehrheit von mindestens 2/3 des im Umkuf befindlichen Kapitals gemäss Art.1170 OR die von der deutschen krtpapierbereinigung als kraftlos bezeichneten Tilgungsstücke sowie wastige in Verlust geratene Stücke, die an der Gläubigerversammlung sicht vorgelegt werden, nicht mitberücksichtigt werden müssen (vgl. kt.2, lit.d).

Davon ausgehend, dass deutscherseits die behördliche Transferpnehmigung für die laufenden und rückständigen Zinsen von einer Anpssung der Anleihensbedingungen abhängig gemacht wird, gewissermassen
deh die Anleihensschuldner also in einem Transfernotstand befinden,ist
Art.2, lit.0) der Vereinbarung vorgesehen, dass die Genehmigung der
eschlüsse nicht auf Grund von Art.1177, Ziff.2 OR verweigert werden
mn.

In Alinea 1 von Art.2 des Vereinbarungsentwurfes ist vorgesehen, iss nur für solche Gläubigergemeinschaftsbeschlüsse, welche bis zum A.Dezember 1954 gefasst werden, von den erwähnten Bestimmungen des Bligationenrechts abgewichen werden kann. Es kommt demit zum Ausdruck, iss es sich nicht um eine Aenderung des Gesetzes handelt, sondern um is befristete Nichtanwendung einzelner Bestimmungen auf die Gläubisgemeinschaften der in Frage stehenden Anleihen. Entweder werden is vorliegenden Vorschläge der Anleihensschuldner durch die Gläubigermsemmlungen innert der erwähnten Frist angenommen oder die Vereinbamg fällt dahin. Auch im ersten Fall erschöpft sich die Anwendung von kt.2 der Vereinbarung bis zum erwähnten Termin. Nach Auffassung der istizabteilung untersteht deshalb der Bundesbeschluss über die Genehungung dieser staatsvertraglichen Bestimmungen nicht dem Referendum.

IV.

Die Justizabteilung ist der Auffassung, dass die staatsvertragliche Regelung gemäss Art.2 der Vereinbarung, welche unerlässliche

braussetzung für eine Befragung der Obligationäre ist - wie sie von den beteiligten schweizerischen Kreisen als einzig in Betracht fallende Möglichkeit des Vorgehens bezeichnet wird - mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse und den einmaligen Charakter der vorgeschenen Gesetzesderogation als zulässig und unbedenklich angesehen merden kann. In der Tat handelt es sich materiell nur um geringfügige Mweichungen von den bestehenden Gesetzesvorschriften. Zudem wird der Schweiz dieses Vorgehen durchous nicht von der deutschen Seite aufæzwungen. Im Gegenteil zögen es sowohl die Anleihensschuldner wie die deutschen Behörden vor, die Anpassung der Anleihensbedingungen mf dem Wege von Gläubigergemeinschaftsbeschlüssen durch entsprechende Transferangebote genäss dem Londoner Schuldenabkonmen und den früberen Clearingabkommen zu umgehen. Es sind vielmehr die schweizerischen Mäubigerinteressen, welche nach einer solchen allgemein verbindlichen Megelung auf dem Boden der schweizerischen Vorschriften über die Gläu Mgergeneinschaft bei Anleihensobligationen rufen.

Nachdem es seinerzeit möglich war, bei den Alliierten Verständnis für das Sonderstatut der Grenzkraftwerke zu wecken, und diese alsdann much vom Washingtoner Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz ausgenommen wurden, ist es verständlich, dass die beteiligten schweizerischen Kreise grösstes Gewicht auf die vorgeschene lösung legen. Diese weicht bewusst von der Angebotsthoorie des Londoner Ehuldenabkommens ab, die mit dem Sondercharakter der Grenzkraftwerke nicht vereinbar ist. Jede Lösung, welche zu einer Differenzierung in der Befriedigung der Obligationäre, z.B. durch Arrestnahmen einzelner weniger Obligationäre führt, muss angesichts der engen Bindungen zwischen den deutschen Grenzkraftwerken und den schweizerischen Finanzierenssen und im Hinblick auf die Finanzierung des weitern Ausbaus der Wasserkräfte am Oberrhein zur Fortsetzung des bereits bestehenden Gemeinschaftswerkes als ein schwerwiegender Nachteil angesehen werden.

Welches sind zusammengefasst die Vorteile der vorgesehenen Vereinbarung, die an die Stelle der bisherigen behelfsmässigen plant mental-Regelung tritt?

- 1, Nur die Beschlussfassung durch die Gläubigerversammlungen gewährleistet eine freie Verständigung zwischen Gläubiger- und Schuldnerseite und zwingt den Schuldner, in seiner Offerte bis an die Grenze
 des für ihn Tragbaren zu gehen. Auf diese Weise kann durch die bereits in den Anleihensbedingungen vorgesehenen, durch Anleihensvertrag bestellten Gläubigergemeinschaften in einem einzigen Beschluss eine für alle Obligationäre verbindliche Neuregelung der
 Anleihensbedingungen herbeigeführt werden.
- 2. Die vorgeschene Neuregelung der Anleihensbedingungen schliesst eine naterielle Besscrstellung gegenüber dem Londoner Schuldenabkommen ein. Die Schuldnervorschläge werden von den Gläubigervertretern als tragbar und den heutigen Verhältnissen angemessen bezeichnet.
- 3. Die in Art.l des Vereinbarungsentwurfes abgegebene Transferzusage der deutschen Bundesregierung ist im Gegensatz zu derjenigen im Londoner Schuldenabkommen und dem Abkommen über die Regelung der Bundesforderungen (Clearingmilliarde) vom 26. August 1952 durch keine Konsultativklausel eingeschränkt.

4. In Gegensatz zu Art.1 des Londoner Schuldenabkommens, wonach die Parteien dieses Abkommens dessen Bestimmungen "als befriedigend und gerecht für die beteiligten Interessen" betrachten, verzichtet die Bundesregierung darauf, dass die Schweiz sich in der vorgesehenen Vereinbarung zu der Angemessenheit der Schuldnerofferten äussert. Die schweizerischen Behörden überlassen den Entscheid hierüber den Gläubigerversammlungen.

V.

Begreiflicherweise wird von deutscher Seite Gewicht darauf gelegt, die Gläubigerversamlungsbeschlüsse über die vorgesehene Anpasmeg der Anleihensbedingungen so schnell wie nöglich herbeizuführen, but unter Berücksichtigung der zu beachtenden Fristen für die Genehtigung durch die obere kantonale Nachlassbehörde und die allfällige kiterziehung des Genehmigungsbescheides spätestens auf Jahresende, i.h. auf die Couponsfälligkeiten per 31. Dezember 1953 und 1. Januar 1954 die Neuregelung Platz greifen kann. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die abzuschliessende Vereinbarung in der September-Sesion durch die eidgenössischen Räte ratifizieren zu lassen.

Da die Transfergarantie durch die deutsche Bundesregierung sich h Rahmen des Londoner Schuldenabkommens hält, bedarf die vorgesehene Breinbarung deutscherseits nicht der Genehmigung durch den Bundestag.

Die Vereinbarung tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifibtionsurkunden in Kraft. Die Gültigkeit der Bestimmungen des Art.2 ist auf den 31.Dezember 1954 befristet; Art.l und 4 betreffend die butsche Transferzusage und den Transfermodus gelten auf unbestimmte bit.

Auf Grund dieser Erwägungen stellen wir Ihnen im Einvernehmen nt dem Justiz- und Polizeidspartement sowie dem Politischen Deparknent den

Antrag:

- l, es sei Herr Minister Schaffner zur Unterzeichnung der vorgesehen Vereinbarung über den Schuldendienst der Grenzkraftwerke am Rhein unter Ratifikationsvorbehalt zu ermächtigen;
- 2. 03 sei des Volkswirtschaftsdepartement zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement eine entsprechende Botschaft an die Räte vorzubereiten;
-), es sei das Volkswirtschaftsdepartement zu beauftragen, am Tage der Unterzeichnung ein Pressecommuniqué erscheinen zu l**a**ssen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

<u>kilagen:</u> Intwurf einer Vereinbarung Ind zweier Briefe.

(sig. Rubattel)

P.A. on:

Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung)(15);

Politisches Departement (8);

Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) (3);

Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Wasserwirtschaft,
Amt für Elektrizitätswirtschaft) (4);

Finanz- und Zolldepartement (2).